

Am 17. Juli 2024 veröffentlichte die Emmäus-Organisation, die von Abbé Pierre gegründet wurde, einen ersten unabhängigen Untersuchungsbericht, in dem sieben Frauen den Priester des sexuellen Missbrauchs beschuldigen. Am 6. September 2024 folgte ein weiterer Bericht, in dem 17 weitere Fälle von sexualisierter Gewalt dargestellt wurden. Die Organisation Emmäus positionierte sich seit Juli an der Seite der Opfer und hat bereits begonnen, Gedenkzentren umzubenennen oder ganz zu schließen. Ein weiterer Schock kam, als Radio France im September handschriftliche Briefe des Priesters veröffentlichte, in denen er Personen bedrohte, die von seinen Taten wussten.

Dieser Skandal hat das Vertrauen in die katholische Kirche in Frankreich erneut zutiefst erschüttert, denn diese war schon seit den 1950er Jahren über die Vorwürfe und die Gefahr, die von Abbé Pierre ausging, informiert.² Bereits in den letzten Jahren kamen immer mehr Missbrauchsfälle ans Licht, bei denen Geistliche über Jahrzehnte hinweg systematisch geschützt wurden. Der Fall Abbé Pierre zeigt erneut, wie tief solche Verbrechen in den Machtstrukturen der Kirche verankert sind und wie schwer es für die Opfer ist, Gehör zu bekommen und Gerechtigkeit zu erfahren.

Parallelen und Unterschiede: Zwei verschiedene Facetten des gleichen Problems

Es geht in beiden Fällen nicht nur um individuelle Verbrechen, sondern um den systematischen Missbrauch von Macht und Vertrauen. Während Gisèle Pelicot durch ihren eigenen Mann als Täter und Anstifter missbraucht wurde, wurde Abbé Pierre von der institutionellen Macht der Kirche geschützt.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Fällen liegt in der Präsenz der Opfer. Während die Opfer von Abbé Pierre anonym bleiben und Abbé Pierre, der fast 100-jährig im Jahr 2007 gestorben ist, weder angehört noch zur Verantwortung gezogen werden konnte, hat Gisèle Pelicot sich bewusst dafür entschieden, die Öffentlichkeit während des Prozesses zuzulassen. Diese Entscheidung hat den Diskurs über sexualisierte Gewalt in Frankreich maßgeblich beeinflusst und Tabus gebrochen.

Was beide Fälle eint, ist die schleppende Aufarbeitung der Verbrechen. In beiden Fällen dauerte es Jahre, bis die Taten ans Licht kamen, und auch die rechtlichen Prozesse ziehen sich weiter in die Länge. Die Opfer müssen lange warten, bis sie überhaupt Gehör finden, geschweige denn Gerechtigkeit erfahren.

Fazit: Ein gesellschaftliches Problem, das Handeln erfordert

Die Fälle von Gisèle Pelicot und Abbé Pierre sind keine Einzelfälle, sondern stehen exemplarisch für ein tief verwurzeltes Problem in der französischen Gesellschaft – und darüber hinaus. Sie zeigen, dass sexualisierte Gewalt oft im Verborgenen bleibt, während die Täter durch patriarchale und institutionelle Machtstrukturen geschützt werden. Es braucht nicht nur juristische Reformen und Vertrauen in ein sicherndes Verfahren, sondern auch ein gesellschaftliches Umdenken, um den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen.

2 Zeitungsartikel vom 19.09.2024 der Tageszeitung La Croix zur Auswertung der Archive der katholischen Kirche: *Affaire abbé Pierre: ce que révèlent les archives de l'Église de France*, online: <https://www.la-croix.com/religion/affaire-abbe-pierre-ce-que-revelent-les-archives-de-l-eglise-de-france-20240919> (24.10.2024).

DOI: 10.5771/1866-377X-2024-3-146

„Lieber *gleich*berechtigt als später“ – alles eine Frage der Zeit?

Rezension: „Zeit als Ressource im Recht“ von Alice Bertram

Dr. Caroline Dressel, LL.M. (Legal Tech)

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Berlin

Die Verteilung und die Entscheidung über die Verwendung von Zeit ist ein stark feministisch geprägtes Thema. Die im Jahr 2024 erschienene Doktorarbeit mit dem Titel „Zeit als Ressource im Recht“ von Alice Bertram setzt daher an einer für die Frauenbewegung relevanten, aber auch einer der komplexesten Stellen an. Die Verteilung von Erwerbsarbeit und Care-Arbeit ist einer der maßgeblichen Punkte für die tatsächliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf, von Kind und Karriere. Auch der Deutsche Juristinnenbund befasst sich intensiv mit diesem Thema und hat z.B. eine Konzeption für ein Wahlarbeitszeitgesetz erstellt.¹ Auch der Slogan „Lieber *gleich*berechtigt als später“ beinhaltet eine zeitliche Komponente. Insofern stellt die Arbeit die richtige

Frage: Kann das Recht die Zeit des*der Einzelnen schützen? Und wenn ja, wie?

Die Arbeit greift ein in der Rechtswissenschaft bislang kaum beleuchtetes Thema auf, relevante Ausführungen lassen sich hauptsächlich in anderen Bereichen und somit unter anderen Perspektiven finden. Es besteht aber weitgehend Einigkeit, dass Zeit eine äußerst wertvolle Ressource ist und dass die (Selbst-)Bestimmung über die Zeit zu Macht führt.

Die Verfasserin hat sich insofern einer schweren Aufgabe gestellt, die sie im Ergebnis überzeugend und nachvollziehbar löst. „Zeit“ ist vielschichtig, kaum greifbar und rechtlich nur schwer einzuordnen. Der Verfasserin gelingt es, diese Komplexität aufzulösen und Zeit in rechtliche Strukturen zu gießen.

1 Vgl. <https://www.djb.de/wahlarbeitszeit>

Hierfür erläutert sie – nach einer Einleitung und der Darstellung des Zeitbedürfnisses in der Gesellschaft – in Kapitel C) mit dem Titel „Zeit im Recht“, wie die Zeit in bestehenden Gesetzen verstanden wird, dies in der Regel als Ordnungssystem. Müssen beispielsweise Fristen berechnet werden, wird auf die kalendarische Zeit Bezug genommen. Ihren Vorschlag, Zeit nicht (nur) als ein solches Ordnungssystem, sondern als Ressource zu begreifen, stellt die Verfasserin unter Ziffer II. dieses Kapitels überzeugend dar: Zeit wird deshalb als Ressource verstanden, weil sie endlich, freiheitsermöglichend und nicht übertragbar ist. Weniger überzeugend erscheint die Einteilung in „Schutz von Zeit“, „Pflicht zur Verwendung von Zeit“ und „Entwertung von Zeit“. Die Verfasserin stellt hier – wie auch im weiteren Verlauf – eine Bewertung von Zeit an, die objektiv nicht möglich sein dürfte. Wann ist Zeit entwertet? Wann fühlt sich jemand verpflichtet, Zeit für eine bestimmte Tätigkeit zu verwenden?

Im Kernstück der Arbeit, dem Kapitel D) mit dem Titel „Verfassungsrechtlicher Schutz von Zeit als Ressource“ wird nachvollziehbar dargelegt, inwiefern Zeit sowohl von der Allgemeinen Handlungsfreiheit als auch vom Allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Die Arbeit ist an dieser Stelle – wie auch ansonsten in weiten Teilen – sehr gut strukturiert und führt klar durch die Gedankengänge. Die Ausführungen zu den jeweiligen Schutzbereichen und deren Historie sind etwas langatmig, tragen aber zum Verständnis bei. Die Verfasserin kommt so zu dem Ergebnis, dass Zeit vom anerkannten Schutzbereich dieser Grundrechte umfasst ist und ein Eingriff in die Zeit des Individuums gerechtfertigt sein muss.

Eingriffe in die Allgemeine Handlungsfreiheit und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht können im Entzug und in der Entwertung von Zeit liegen, denn die Allgemeine Handlungsfreiheit schützt jedes menschliche Verhalten, das Allgemeine Persönlichkeitsrecht die Persönlichkeitsentwicklung als Prozess, der Zeit benötigt. Dieses Ergebnis mag recht simpel klingen, wurde so bislang aber nicht herausgearbeitet oder in der Rechtsprechung ausgeführt. Insofern ist dieses Ergebnis ein Gewinn für die Praxis und die Debatte rund um die Verteilung von Erwerbs- und Care-Arbeit. Gerechtfertigt sind deshalb Eingriffe in die Zeit des Individuums nur, wenn sie verhältnismäßig sind.

Für die Feststellung der Verhältnismäßigkeit im Falle eines Eingriffs in die Allgemeine Handlungsfreiheit soll ein objektiver Ansatz angewendet werden. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, wird aber in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Dies wird in den hierzu getroffenen gleichheitsrechtlichen Erwägungen deutlich, in denen bildlich erläutert wird, dass beispielsweise ein Stau eine gehbehinderte Person wesentlich stärker betrifft als eine enthinderte Person, die auf andere Verkehrsmittel umsteigen kann. Eine Lösung sieht die Verfasserin in entsprechender Kompensation, wobei hier Ausführungen zur Umsetzung fehlen. Zudem weist die Verfasserin zurecht darauf hin, dass Zeit präventiv geschützt werden muss, weil Zeit nicht zurückgegeben werden kann.

Für die Feststellung der Verhältnismäßigkeit im Falle eines Eingriffs in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht soll nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität des Eingriffs bewertet

werden. Auch hier bleibt offen, inwiefern ein Gericht über die Qualität von Zeit bzw. des Zeitentzugs urteilen soll. Um jedenfalls Gleichstellung zu erreichen, scheint es viel wichtiger, den Individuen Freiheit in der Entscheidung über die Zeitznutzung zu geben. Dieser Aspekt kommt in Zusammenhang mit den beiden dargestellten Grundrechten etwas zu kurz, wird aber erfreulicherweise im nächsten Teil, den Ausführungen zu einem möglichen zeitlichen Existenzminimum, sehr gut herausgearbeitet.

Die Idee, den Menschen ein Recht auf ein zeitliches Existenzminimum einzuräumen, wird sehr überzeugend dargestellt. Bei der Herleitung eines solchen Existenzminimums werden gute und nachvollziehbare Bezüge hergestellt, insbesondere zum aktuellen Klimaschutzbeschluss und dem dort vom Bundesverfassungsgericht festgestellten ökologischen Existenzminimum. Das zeitliche Existenzminimum wird auf Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG gestützt, das bislang hauptsächlich die finanzielle Mindestausstattung gewährleistet. Die Verfasserin beschreibt nachvollziehbar, dass die Ressource Zeit genauso wichtig für die physische Existenz ist wie die Ressource Geld. An dieser Stelle wird deutlich herausgestellt, wofür „freie“ Zeit genutzt werden kann und weshalb die freie Entscheidung über die Zeitznutzung so existenziell ist: Frei verfügbare Zeit kann und wird im besten Fall für soziale und politische Teilhabe verwendet. Genau an diesem Punkt wird eines der größten Probleme der Gleichstellung deutlich. Frauen haben – aufgrund von Care- und Pflegeaufgaben – in der Regel weniger „frei verfügbare Zeit und damit weniger Zeit für politische Teilhabe und damit im Ergebnis weniger Macht und Einfluss.“ Insofern ist mit der Verfasserin die Gewährleistung eines Rechts auf ein zeitliches Existenzminimum unbedingt zu bejahen.

Es existiert bereits einfaches Recht, das die Zeit des oder der Einzelnen schützt, dies insbesondere im Arbeitsrecht. Dieser grundsätzlich sinnvolle Schutz legt ebenfalls ein Problem hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf offen. Der Gesetzgeber kennt bislang nur Arbeits- und Ruhezeit – Zeit für Care- und Pflegearbeit wird hingegen an keiner Stelle geschützt und wird dem privaten Bereich zugeordnet. In ihrem Fazit und Ausblick macht die Verfasserin insofern gute und konkrete Vorschläge für die Sicherung eines solchen zeitlichen Existenzminimums: die Orientierung der Gesamtarbeitszeit an der Höchstarbeitszeit, die Anpassung des Anspruchs auf Kinderbetreuung und die Reduktion von Vollzeit auf Teilzeit für alle. Diese Vorschläge sind in die anhaltende Diskussion aufzunehmen – sie können allerdings nur ein Teil eines großen Maßnahmenpakets darstellen.

Im Gesamten bringt die Arbeit das Thema „Zeit“, welches in der Gleichstellungsdebatte eine herausragende Rolle spielt, nachvollziehbar in eine rechtliche Struktur. Theoretisch sind diese Überlegungen absolut überzeugend; die praktische Umsetzung muss nun folgen!

Die Verfasserin Alice Bertram war übrigens zu Besuch in der 30. Folge des djb-Podcasts „Justitias Töchter“: <https://www.djb.de/podcast/detail/feministische-zeitpolitik-mit-teresa-buecker>